



Kantonsratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für die Erdverlegung der Verteilleitung zwischen Altgass und Herti, Einwohnergemeinden Baar und Zug

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 14. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einem Verpflichtungskredit über 2,975 Mio. Franken. Dieser Kredit soll eine mögliche Verpflichtung des Kantons Zug abdecken, die sich aus Mehrkosten der Verkabelung einer Hochspannungsleitung ergeben können. Die Vorlage steht in einem weiteren Zusammenhang mit jener für einen Verpflichtungskredit von insgesamt 8 Mio. Franken, den wir Ihnen zeitgleich für Massnahmen bei der den Kanton Zug querenden 380/220 kV-Leitung beantragen (siehe Vorlage Nr. 2260.1 - 14361). In einem wie im andern Fall geht es um Vorteile für Siedlung und Landschaft des Kantons Zug, die nicht ohne diesen besonderen finanziellen Aufwand zu gewinnen sind.

Alle Massnahmen sind mit den betroffenen Einwohnergemeinden und den Werken besprochen.

Unsere Vorlage gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Verhandlungen mit Werken und Einwohnergemeinden
4. Kreditbeschluss
5. Antrag

1. In Kürze

Starkstromleitungen im Kanton Zug - erster Schritt für eine Entlastung in der Lorzenebene

Die Lorzenebene ist weiträumiges Landwirtschaftsgebiet und zugleich ein Ziel für die Naherholung. Im nördlichen Teil beim Gehöft Oberau begegnet man auf den Spazierwegen zwei parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen. Ihre technische Aufrüstung von 50 kV auf 110 kV bietet Gelegenheit, die Leitungen zu verkabeln. Der Kanton Zug will allfällige Mehrkosten übernehmen.

Im Kanton gibt es nebst der grossen 380/220 kV-Leitung, die den ganzen Kanton quert, einige kleinere Hochspannungsleitungen mit 50, 110 oder 132 kV-Spannung. Diese Leitungen liegen scheinbar zufällig am Rande der Lorzenebene und ziehen sich über Steinhausen bis zur Reuss. Die Unterwerke Altgass, Baar, und Herti, Zug, sind wichtige Versorgungspunkte für Axpo und WWZ. Zwischen diesen Unterwerken verlaufen heute zwei parallele Leitungen mit 50 kV-Spannung. Axpo will die eine auf 110 kV bringen, um damit mehr Strom transportieren zu können. Die entsprechende Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates steht in Aussicht, und die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihr Einverständnis erklärt. Der Kanton Zug will jedoch die Gelegenheit nutzen, statt der einfachen Auf-

rüstung eine Verkabelung der Leitungen zu erreichen. Er hat mit den Werken gesprochen und die Gemeinden Zug und Baar einbezogen. Die Werke sind damit einverstanden, die Verkabelung in Auftrag zu geben, wenn sie keine Mehrkosten tragen müssen. Dabei kommt es auf den Entscheid der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom an, die bestimmt, welche Kosten für eine solche Spannungserhöhung mit Erdverlegung tragbar sind und als Bestandteile des Strompreises gelten müssen. Die EICom entscheidet jeweils nach Abschluss aller Arbeiten.

Damit die Verkabelung sichergestellt werden kann, muss der Kanton Zug für die eventuell den Werken entstehenden Mehrkosten aufkommen. Dafür hat der Regierungsrat jetzt einen Kredit von knapp 3 Mio. Franken beantragt. Die Gemeinden Zug und Baar übernehmen die Hälfte der Mehrkosten mit interner Aufteilung von einem Drittel für Zug und zwei Dritteln für Baar.

Der Beschluss ist im Zusammenhang mit einem zweiten Kreditantrag zu sehen, den der Regierungsrat für Massnahmen bei der grossen Übertragungsleitung gleichzeitig beantragt hat.

2. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan vom 28. Januar 2004 enthält in Kapitel E 7 einen Text für elektrische Übertragungsleitungen. Der Begriff ist nicht juristisch zu verstehen, d.h. es geht nicht nur um Übertragungsleitungen der Netzebene 1 mit einer Spannung von 220 kV aufwärts, sondern generell um Hochspannungsleitungen auch unterer Netzebenen. Im Kanton Zug gibt es die eine Übertragungsleitung mit 380 kV bzw. 220 kV Spannung, die von Samstagn/ZH nach Mettlen/LU führt und den Kanton von Ost nach West quert. Wir verweisen auf unseren Bericht und Antrag vom 30. April 2013, Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität.

Vorliegend geht es darum, im Sinne des Richtplantextes E 7.1.4 bestehende Leitungen der mittleren Spannungsebene 3, d.h. von 50 kV bis 132 kV, zu verkabeln, um die Belastung der Bevölkerung herabzusetzen.

Die Absicht liegt auch in der Zielrichtung einer aktuellen Anpassung des kantonalen Richtplans (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2013, Vorlage Nr. 2214.1 - Laufnummer 14231), wo es unter anderem um das Leitbild für die Lorzenebene geht. Dieses Leitbild vom August 2012 will Naherholung in der Lorzenebene attraktiver machen. Dazu gehören kleinere und grössere Reparaturen in der Landschaft, wie beispielsweise die Verkabelung von Hochspannungsleitungen. Der Kanton Zug ist nicht allein von der grossen Übertragungsleitung der Netzebene 1 belastet, sondern auch mit weiträumigen Querungen durch Verteilleitungen, ob sie dem Netz der SBB dienen oder der Stromversorgung im Kanton selber.

Zwischen den Unterwerken Herti in Zug und Altgass in Baar gibt es heute zwei parallel verlaufende 50 kV-Leitungen von Axpo und WWZ Energie AG. Axpo will im ganzen Versorgungsgebiet solche Verteilleitungen von 50 kV auf 110 kV bringen, um die Durchflusskapazität zu erhöhen. Für die Leitung Herti - Altgass hiess dies für Axpo, dass in einem Plangenehmigungsgesuch an das Eidgenössische Starkstrominspektorat der Ersatz von Isolatoren bei der bestehenden Leitung im Vordergrund stand, mehr jedoch nicht. Axpo müsste für diese Massnahme rund Fr. 700'000.-- aufwenden. WWZ Energie AG machte keinen dringenden technischen Bedarf aus, ihre Verteilleitung aufzurüsten.

Die Baudirektion fand die Gelegenheit passend, mit den Werken ins Gespräch zu kommen. Zwar waren die Werke bereits mit den Eigentümerinnen und Eigentümern einig geworden, die für die Aufrüstung der Leitungen zusätzliche Rechte einräumen sollten, doch waren die Ver-

tragsverhandlungen mit der öffentlichen Hand als Grundeigentümerin noch nicht abgeschlossen. Die Baudirektion kam an zwei Sitzungen mit Vertretungen der Werke wie auch der betroffenen Einwohnergemeinden Zug und Baar ins Gespräch. An der zweiten Sitzung vom 7. Dezember 2012 bestätigten Werke und Gemeindevertreter einerseits ihre Absicht, für eine Verkabelung einzustehen, obschon ein anders lautendes Projekt vorlag, andererseits wollte die Baudirektion nicht ausschliessen, weitere Leitungsabschnitte der Spannungsebene 3 in die Überlegungen einzubeziehen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass Verkabelungen einer 110 kV-Leitung in Richtung Sins zusätzlicher Abklärungen bedarf, während die Leitung ins Knonaueramt kurz vor der Umrüstung steht, so dass für den Raum Steinhausen unmittelbar keine Massnahmen mehr greifen könnten.

Damit geht es vorderhand um die Verkabelung der rund 1,2 km langen Leitungen, im Falle der WWZ Energie AG auch um die Beseitigung von Nebenleitungen auf Holzstangen. Die Linienführung kann der bestehenden folgen, sie kann jedoch auch länger ausfallen, in dem die Leitung im Zickzack auf der Achse von bestehenden Flurwegen verläuft, statt in der Geraden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind über die Verkabelung informiert und haben die Bereitschaft bekundet, entsprechende Rechte einzuräumen.

3. Verhandlungen mit Werken und Einwohnergemeinden

Die Baudirektion hat im Herbst 2012 an zwei Sitzungen den Werken Gelegenheit gegeben, eine Verkabelung statt einer Beibehaltung der Freileitung zu erörtern und den finanziellen Hintergrund darzulegen. Beide Werke kamen zum Schluss, dass es Mehrkosten geben würde. Die Axpo nannte Kosten von 2,7 Mio. Franken für die Verkabelung, während es für die Aufrüstung der Freileitung gegen Fr. 800'000.-- sein würden. Im Falle der WWZ Energie AG ging es um eine Differenz von 1,6 zu 0,017 Mio. Franken. Die Vertreter von Kanton und Einwohnergemeinden nahmen diese Zahlen zur Kenntnis.

Wesentlich wird sein, ob die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom bereit sein wird, die höheren Kosten als Netzkosten anzuerkennen (Art. 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007; SR 734.7; Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes als anrechenbaren Kosten des Netzes, unter Einschluss eines angemessenen Betriebsgewinnes). Eine Voraussage lässt sich nicht machen, da die EICom völlig unabhängig entscheidet, und zwar nach Abschluss der Arbeiten. Die Werke wollen jedoch auf Mehrkosten nicht sitzen bleiben. Sie erwarten vom Kanton Zug, dass er diese Differenz zwischen ursprünglich veranschlagten Kosten für die Erneuerung der Leitungen und den tatsächlichen Kosten bei Erdverlegung dann übernimmt, wenn EICom die Anrechnung an die Netzkosten ablehnen sollte. Die Vertreter von Kanton und Einwohnergemeinden haben einer solchen Kostenübernahme zugestimmt. Der Regierungsrat konnte sich im Oktober 2012 ausspracheweise dazu äussern und erteilte der Baudirektion grünes Licht für die Erarbeitung einer Kantonsratsvorlage.

4. Kreditbeschluss

Im Kantonsratsbeschluss geht es um einen Verpflichtungskredit für den möglichen Fall, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom Mehrkosten der Erdverlegung von Verteilungen zwischen Herti und Altgass, Einwohnergemeinden Zug und Baar, nicht als Netzkosten anerkennt und diese Mehrkosten den Werken verbleiben würden. Somit haben wir es mit einer Eventualverpflichtung zu tun. Auch diese bedeutet zunächst eine neue Ausgabe im Sinne von § 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1). Die mögliche Ausgabe bezweckt die Förderung der Landschaftsqualität in der Lorzenebene, die konkret als gemeindliche Landschaftsschutzzone ausgewiesen ist (§ 43 Bauordnung der Einwohnergemeinde

Baar vom 5. Juni 2005). Im Mittelpunkt steht das Gehöft Oberau, Baar. Die Landschaft bietet sich für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung an. Wenn wie es der Richtplan und die gemeindlichen Zonenpläne vorsehen das Siedlungsgebiet zwischen Zug und Baar wächst, werden die zahlreichen dort wohnenden Menschen es zweifellos schätzen, unbeeinträchtigt von einer Hochspannungsleitung die Wege in der Lorzebene benutzen zu können. Die wichtige Erholungsachse der neuen Lorze wird dann nicht mehr von auffallend niedrig verlaufenden Hochspannungsleitungen gequert werden.

Der Zweck kommt in § 1 des Kantonsratsbeschlusses zum Ausdruck.

In § 2 geht es um den Objektkredit von 2,975 Mio. Franken. Die Zahlung erfolgt jedoch nur dann, wenn die Werke den Nachweis erbringen, dass EICOM die Mehrkosten der Erdverlegung nicht als Netzkosten anerkennt. Der Kanton erwartet von den Werken, dass sie sich mit einlässlicher Begründung dafür einsetzen, die Mehrkosten den Netzkosten zuzurechnen.

In § 3 werden die Einwohnergemeinden Baar und Zug verpflichtet, sich zur Hälfte an den auf den Kanton entfallenden Kosten zu beteiligen. Im internen Verhältnis entfallen auf Baar zwei Drittel und auf Zug ein Drittel dieser Hälfte. Die Betreffnisse entsprechen einer Abmachung zwischen dem Stadtrat von Zug und dem Gemeinderat Baar. Zwar ziehen beide Gemeinden einen Vorteil aus der Leitungsverlegung, der Schwerpunkt liegt jedoch in Baar, was die ungleichen Kostenanteile erklärt.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf Vorlage Nr. 2258.2 - 14359 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 14. Mai 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Plan Verteilleitung Unterwerk Altgass-Herti